



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen
erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinen-
bau, Hebezeuge, Hütten-
und Walzwerksanlagen
Kreuzstraße 45, Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Neufassung der Maschinenrichtlinie

Nach mehr als 4 Jahren konnten die Beratungen im Europäischen Rat zu einer Neufassung der Maschinenrichtlinie zum Abschluss gebracht werden. Einige ausgewählte Änderungen sind:

Voraussichtlicher Zeitplan:

12.12.2005	Annahme im EU-Parlament ist erfolgt. (wenige Änderungsanträge)
Anfang 2006 Mai/Juni 2006	Beratung der Änderungsanträge im Europäischen Rat Veröffentlichung im Amtsblatt (Inkrafttreten als EU-Recht)
24 Monate	Zeitraum für Umsetzung durch Mitgliedstaaten in nationale Gesetze (spätestens bis Mitte 2008) – bedeutet Anpassung der 9.VO zum GPSG - Maschinenverordnung.
18 Monate	(Anfang 2010) volle und alleinige Gültigkeit nach einer 18- monatigen Übergangsfrist, in der beide Richtlinien (die neue und die Richtlinie 98/37/EG) parallel angewendet werden können.

Eine deutsche Fassung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates Nr. 29/2005 (Richtlinie) wurde im Amtsblatt C 251 E vom 11.10. 2005 veröffentlicht unter:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOHtml.do?uri=OJ:C:2005:251E:SOM:DE:HTML>

Die Richtlinie wird gemäß Anwendungsbereich (Artikel 1) gelten für:

- Maschinen
- auswechselbare Ausrüstungen
- Sicherheitsbauteile
- Lastaufnahmemittel
- Ketten, Seile und Gurte
(gem. Definition „für Hebezwecke als Teil von Hebezeugen oder Lastaufnahmeeinrichtungen entwickelte und hergestellte Ketten, Seile und Gurte“)
- abnehmbare Gelenkwellen
- unvollständige Maschinen

Lastaufnahmemittel sind damit direkt im Anwendungsbereich genannt, als nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird oder das dazu bestimmt ist, ein integraler Bestandteil der Last zu werden, und das gesondert in Verkehr gebracht wird; dazu gehören auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile.

Auch in der Neufassung sind die wichtigsten Verpflichtungen aus der derzeit gültigen Fassung der Richtlinie enthalten, wie:

- Risikoanalyse (bisher Gefahrenanalyse)
- Integration der Sicherheit in den Konstruktionsprozess
- Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich Konformitätsbescheinigungen

- Klärung des Anwendungsbereiches einschließlich der Anwendung der Richtlinie auf unvollständige Maschinen
- Klare Abgrenzung Niederspannungsrichtlinie - Maschinenrichtlinie
- Detaillierte Aufzählung der Sicherheitsbauteile einschließlich Definition
- Bei Maschinen nach Anhang IV entfällt die einfachste Möglichkeit bei Beachtung von harmonisierten Normen - Sendung der Unterlagen an eine Prüfstelle
- Ein Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung bei Maschinen nach Anhang IV als Ersatz für die EG-Baumusterprüfung wurde aufgenommen - spezielle Anforderungen an die Zertifizierung werden gestellt
- Verbesserung der Marktaufsicht der Mitgliedstaaten, damit soll auch unzureichenden Produkten der Marktzugang erschwert werden
- Baustellenaufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen und Güterbeförderung, die lediglich eine Sonderbauart der Maschinen zum Heben von Personen sind, werden dann von der Richtlinie erfasst
- Der Begriff „Bühnenaufzüge“ wird klargestellt. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Richtlinie sind „Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Darstellungen“

Besonders hinzuweisen ist auf den Begriff der **unvollständigen Maschine** (Teilmaschine), die fast eine Maschine ist, aber für sich keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Sie ist dazu bestimmt, in andere Maschinen eingebaut zu werden, z.B. Antriebssysteme. Für unvollständige Maschinen wird ein besonderes Verfahren in der Richtlinie vorgeschrieben.

Der Hersteller muss zukünftig eine Einbauerklärung liefern, die aussagt, welche Anforderungen der Richtlinie zutreffen und eingehalten sind. Eine Montageanleitung ist mitzuliefern, die, wie auch die Einbauerklärung, Bestandteil der technischen Unterlagen der vollständigen Maschine sein muss. Das Verfahren für die unvollständige Maschine, der Inhalt der Montageanleitung sowie der Einbauerklärung sind in der Richtlinie vorgegeben. Gegenüber der derzeitigen Herstellerklärung, die keine Aussagen zur Übereinstimmung der Teilmaschine mit der Richtlinie enthielt, ergeben sich damit wesentliche Fortschritte.

Ein **Sicherheitsbauteil** wird definiert als Bauteil,

- das zur Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion dient **und**
- gesondert in Verkehr gebracht wird **und**
- dessen Ausfall und/oder Fehlfunktion die Sicherheit von Personen gefährdet **und**
- das für das Funktionieren der Maschine nicht erforderlich ist oder durch übliche Bauteile ersetzt werden kann.

Eine nicht erschöpfende Liste von Sicherheitsbauteilen findet sich im Anhang V der neuen Richtlinie, der gemäß der in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahme durch die Kommission aktualisiert werden kann.

Zu den Sicherheitsbauteilen zählen u.a. (Auszug aus Anhang V der Richtlinie):

- Logikeinheiten zur Gewährleistung der Sicherheitsfunktionen
- Ventile mit zusätzlicher Ausfallerkennung für die Steuerung gefährlicher Maschinenbewegungen

- 6. Trennende und nicht trennende Schutzvorrichtungen zum Schutz von Personen vor beweglichen Teilen, die direkt am Arbeitsprozess beteiligt sind;
- 7. **Einrichtungen zur Überlastsicherung und Bewegungsbegrenzung bei Hebezeugen**
- 10. NOT-HALT- Befehlsgeräte

Für Maschinen zur Personenbeförderung werden noch eine Reihe anderer Bauteile (Fangvorrichtungen, Puffer, Türverriegelungen usw.) aufgeführt. Einzelne in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile müssen die dieselben Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen wie Maschinen (Konformitätserklärung, nun auch CE-Kennzeichnung).

Konformitätsbewertungsverfahren sind die Verfahren, die der Hersteller einer Maschine durchzuführen hat, um am Ende das CE-Zeichen anbringen zu können und die Konformitätserklärung ausstellen zu können. Wichtige Änderungen betreffen die im Anhang IV genannten Maschinen, die als besonders gefährlich gelten und für die besondere Verfahren vorgeschrieben sind (z.B. Maschinen zum Heben von Personen oder von Personen und Gütern, bei denen die Gefährdung eines Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m besteht).

Solange harmonisierte europäische Normen nicht im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht sind bzw. derartige Normen nicht oder nur zum Teil angewendet werden können, sind EG-Baumusterprüfungen durch benannte Stellen erforderlich. Mit der neuen Richtlinie kann anstelle einer EG-Baumusterprüfung ein sogenanntes umfassendes Qualitätssicherungssystem beim Hersteller treten, das auf die entsprechende Maschine bezogen ist.

Dieses Qualitätssicherungssystem für Entwicklung, Fertigung, Endabnahme und Prüfung muss durch eine benannte Stelle (Notified Body – z.B. Berufsgenossenschaftliche Prüf- und Zertifizierungsstellen) zugelassen sein und dessen Anwendung überwacht werden.

Änderung der Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen

Für bestimmte Maschinen und Geräte die im Freien benutzt werden, gilt seit dem 1. Januar 2002 die Richtlinie 2000/14/EG über „umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ – die so genannte Outdoor-Richtlinie. Diese Richtlinie sieht u.a. vor, dass einige Geräte und

Maschinen einen festgelegten Schalleistungspegel nicht überschreiten dürfen. Es wurden zwei Phasen eingeführt, um den Herstellern, die die Anforderungen der Richtlinie noch nicht erfüllen, genügend Zeit zur Anpassung ihrer Produkte an die strengeren Grenzwerte einzuräumen. So sollten während der 1. Phase – vom 3. Januar 2002 bis 2. Januar 2006 – die in Artikel 12 genannten zulässigen Schalleistungspegel der Stufe I und ab dem 3. Januar 2006 die niedrigeren der Stufe II angewandt werden:

Zur Überprüfung der Richtlinie hat die EG-Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe gelangte zu dem Schluss, dass es in einigen Fällen technisch nicht möglich ist, die ab 3. Januar 2006 verbindlichen verschärften Grenzwerte der Stufe II einzuhalten. Damit dürften die betroffenen Maschinen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden.

Ein Verkaufs- und Betriebsverbot für diese Maschinen wäre allerdings eine Folge, die mit der Richtlinie nicht beabsichtigt war.

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben sich vor diesem Hintergrund darauf geeinigt, bei einigen Maschinen die Umsetzung der Stufe II der Richtlinie zu verschieben. Dies wurde mit der Änderungsrichtlinie 2005/88/EG umgesetzt (veröffentlicht im EU-Amtsblatt L334 vom 27.12.2005, siehe Anlage II. Diese Anlage steht unter www.kranmagazin.de zum download bereit).

Wiederkehrende Prüfung von Kranen (Kranbahn)

Entsprechend § 1 Abs. 1 der BGV D 6 „Krane“ gilt diese Unfallverhütungsvorschrift für Krane einschließlich ihrer Tragkonstruktion und Ausrüstung.

Durchführungsanweisung:

Tragkonstruktionen sind z. B. Kranbahnen, Kranfundamente. Ausrüstungen sind z.B. Hauptschleifleitungen, Netzanschlusschalter, Fahrbahnlaufstege, Aufstiegsbühnen.

Darum ist bei den Wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 26 BGV D 6 auch die Kranbahn in die Prüfung mit einzubeziehen!

Die schnelle Antwort per Fax: 06155/823032

Ja, ich will das KM-ABO!



KRAN
&SCHWERTRANSPORT
MAGAZIN

Ja, schicken Sie mir das Kranmagazin-Abo. Ich erhalte das Kranmagazin sechs mal jährlich zum Preis von 38,00 EUR incl. Porto und Versand (Ausland 43,00 EUR). Das Abonnement verlängert sich nur dann um ein weiteres Jahr, wenn es nicht sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

- Abo-SchwerTransportMagazin***
Inland: 38,00 €, Ausland: 43,00 €
- Kombi-Abo KM + STM***
Inland: 70,00 €, Ausland: 80,00 €
- Abo-Bühnenmagazin***
Inland: 38,00 €, Ausland: 43,00 €

Abonnent

Name/Vorname _____ Firma _____
 Straße/Postfach _____ PLZ/Ort _____

Den Betrag buchen Sie bitte von meinem Konto ab.

Konto-Nr. _____ BLZ _____ Geldinstitut _____

Scheck liegt bei Nachnahme Eurocard Visa gültig bis: _____
 Card-Nr. _____

Datum _____ Unterschrift _____

Für Rückfragen und Informationen erreichen Sie mich:

_____ _____ _____

Immer mehr Leser informieren sich im KRAMAGAZIN mit Schwertransportmagazin, wenn sie über Entwicklungen im Kran-, Schwerlast- oder Nutzfahrzeubbereich auf dem Laufenden bleiben wollen. Denn sie wissen, dass das KRAMAGAZIN kompetent und sachlich über die aktuellen Trends der Technik und Neuentwicklungen sowie Einsätze unterrichtet. Und darum entscheiden sich Tag für Tag mehr Leser für das KRAMAGAZIN. Abonnement über den Buch- und Zeitschriftenhandel (ISSN 1435-3326) oder bei:

KM Verlags GmbH
Eichendorffstraße 47
64347 Griesheim

www.kmverlag.de

0 61 55 / 82 30 30

0 61 55 / 82 30 32

hellmich@kranmagazin.de